

1. Ausgangslage

Der Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit (BA) konnte auf Antrag der Maßnahmeträger oder der Einsatzstellen von Jugendfreiwilligendiensten insbesondere in den Fällen gemeinsamer Vereinbarungen nach § 11 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) zusätzliche Betriebsnummern vergeben. Diese Betriebsnummern dienten ausschließlich den Abrechnungszwecken von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Freiwilligendiensten.

Dieses Verfahren musste der BNS auf den Prüfstand stellen. Auslöser dafür war u.a. die zwischenzeitliche gesetzliche Normierung der Betriebsnummernvergabe innerhalb der §§ 18i ff. Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Dabei dient die Betriebsnummer allen Beteiligten im Meldeverfahren zur Sozialversicherung als eineindeutiges Identifikationsmerkmal für den Beschäftigungsbetrieb eines Arbeitgebers. Ein rechtlicher Spielraum für die weitere Vergabe zusätzlicher Betriebsnummern für ein und denselben Beschäftigungsbetrieb beispielsweise nach Merkmalen der „Beschäftigtengruppe“ (Stammpersonal/Personen im Freiwilligendienst) wurde damit nicht eröffnet.

2. Prüfung und Entscheidung

Die BA hat gemeinsam mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) sowie Vertretern verschiedener Freiwilligendiensträger Hintergründe, Vor- und Nachteile sowie mögliche Auswirkungen einer Verfahrensumstellung beleuchtet. Zudem wurde die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) in die Konsultationen einbezogen. Letztlich bestand Konsens darüber, dass es weder eine **rechtliche** Grundlage innerhalb des SGB IV noch eine zwingende **fachliche** Notwendigkeit für die Vergabe zusätzlicher Betriebsnummern gibt. Eine Meldung und Abrechnung ist auch unter Verwendung der jeweils originären Betriebsnummer derjenigen Stelle möglich, die je nach Fallgestaltung als „Arbeitgeber“ der Freiwilligendienstleistenden anzusehen ist.

Daher wurde der Beschluss gefasst, für Antragstellungen **ab dem 1. Oktober 2021** keine zusätzlichen Betriebsnummern für Abrechnungszwecke von Freiwilligendienstleistenden mehr zu vergeben. Bis dahin bereits vergebene Betriebsnummern behalten aber bis auf Weiteres ihre Gültigkeit.

Dieser Beschluss entspricht im Übrigen auch den Festlegungen der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 30./31. März 2009 (Top 7). Demnach ist im Melde- und Beitragsverfahren die Betriebsnummer des Maßnahmeträgers als Absender (Abrechnungsstelle) und die Betriebsnummer der Einsatzstelle als Arbeitgeber (Verursacher) anzugeben, sofern der Maßnahmeträger in Bezug auf die sozialversicherungsrechtlich relevanten Arbeitgeberpflichten im Namen und auf Rechnung der Einsatzstelle tätig wird.

3. Konsequenzen

Die Primärschlüsselfunktion der Betriebsnummer als eineindeutiges Identifikationsmerkmal für Beschäftigungsbetriebe bleibt somit gewahrt. Zudem entfällt auf Trägerseite u.a. der Aufwand für die Beantragung der zusätzlichen Betriebsnummern.

Daneben ist aber auch auf folgende Konsequenzen der Verfahrensumstellung hinzuweisen:

- Die Betriebsprüfungen durch die Träger der Rentenversicherung nach § 28p SGB IV werden in diesen Fällen dann künftig für die Freiwilligendienstleistenden nicht mehr beim Maßnahmeträger, sondern bei der jeweiligen Einsatzstelle erfolgen. Hierfür ist sicherzustellen, dass die Entgeltunterlagen für die Freiwilligendienstleistenden bei der Betriebsprüfung der Einsatzstelle für vier Jahre rückwirkend vorgelegt werden können.
- Sofern bei der Einsatzstelle eine elektronisch unterstützte Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 6a SGB IV durchgeführt wird, müssen die Maßnahmeträger wiederum dafür Sorge tragen, dass entsprechende elektronische Daten auch für die Freiwilligendienstleistenden an den prüfenden Rentenversicherungsträger zum Prüftermin gesendet werden.
- Die Verantwortung für die Vorlage der vollständigen Entgeltunterlagen und Entgeltabrechnung trägt insoweit die Einsatzstelle als Arbeitgeber bzw. deren Abrechnungsstelle, bei der die Prüfung durchgeführt wird (§ 28p Abs. 6 SGB IV). Sie ist auch für die Weitergabe des Prüftermins und des Datenweges an die jeweils beteiligten Maßnahmeträger verantwortlich, sofern die (elektronischen) Entgeltunterlagen und Entgeltabrechnungen noch nicht in ihrem Besitz sind.
- Im Rahmen des Beitragseinzugs kann es vorkommen, dass Korrespondenz bzw. Fachfragen der Krankenkassen nicht mehr beim Maßnahmeträger, sondern bei den Einsatzstellen eingehen. Dies kann dort ggf. zu einem Rücksprache- oder Weiterleitungsbedarf führen.